



montessori
V E R E I N

Montessori Verein Pfarrer-Mittermair-Str.75 85435 Erding

LANDKREIS ERDING e. V.

Satzung

Errichtet am 5. Juli 1988
Geändert am 5. Juli 1994
Geändert am 28. September 1999
Geändert am 22. Oktober 2002
Geändert am 30. Juni 2004

Pfarrer-Mittermair-Str.75
85445 Aufkirchen/Oberding

Telefon 0 81 22 90 34 27

Fax 0 81 22 90 34 28

Mobil 0160 153 14 19

Vorstand

Gudrun Finger

Sabine Stucke

Joachim Klimt

Geschäftsführerin

Karin Fengler-Klimt

Bankverbindungen

Raiffeisenbank Erding

BLZ 701 693 56

Kto.-Nr. 118 753

Sparkasse Erding

BLZ 700 519 95

Kto.-Nr. 151 373, 152 637

Internet

<http://www.montessori-erding.de>

e-mail

information@montessori-erding.de

Präambel

Der Verein "Montessori Landkreis Erding e.V." erstrebt und fördert auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik

- eine bessere Bildung für alle Kinder
- die gemeinsame Erziehung/Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder.

Viele Entwicklungslinien gegenwärtiger Pädagogik sind bereits im Schul- und Vorschulsystem Montessoris vorgezeichnet. Das für die Entwicklung einer kindgemäßen, individuellen Erziehung, für den Einsatz technischer Unterrichtsmedien, für die Objektivierung des Unterrichts mit Hilfe von Lehrprogrammen und nicht zuletzt für die adäquate Ausbildung der Lehrkräfte.

Unterrichtsstil, didaktische Hilfsmittel, Grundhaltung des Lehrers und Arbeitsklima in den Montessori-Schulen und Kindergärten ergeben ein Grundrißsystem, das die Hereinnahme aller neuen, sinnvollen pädagogischen Erkenntnisse ermöglicht. Die kritischen Maßstäbe für die Übernahme neuer Verfahren sind in der Anthropologie Montessoris vorgezeichnet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Montessori Landkreis Erding e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Aufkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erding eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik.

Im Hinblick auf die zunehmende Globalisierung der Weltwirtschaft und die daraus resultierenden Annäherungen verschiedener Kulturen wird als weiterer Vereinszweck die Verwirklichung von Völkerverständigung angestrebt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Gründung und Betrieb von Kindergärten und schulischen Einrichtungen sowie anderen pädagogischen Einrichtungen.
2. Information über Möglichkeiten des Unterrichts, der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
3. Hilfe bei der praktischen Durchsetzung und Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik.
4. Unterstützung von Gründung und Erhalt von Forschungs- und Ausbildungsstätten, Kindergärten und Schulen im Rahmen der Montessori-Pädagogik.
5. Förderung von Spezialausbildung von Erziehern entsprechend den Grundsätzen der Association Montessori Internationale.
6. Mitgliedschaft unserer Schule im weltweiten Netz der UNESCO – PROJEKT – SCHULEN
7. Und Beteiligung an der Umsetzung der vereinbarten Ziele.
8. Förderung der Bildungsinhalte mit interkulturellen und friedenspädagogischen Schwerpunkten.
9. Entwicklung von Partnerschaften unserer Kindergärten und schulischen Einrichtungen mit entsprechenden pädagogischen Einrichtungen in anderen ländern, speziell in der sogenannten „Dritten Welt“.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Förderer können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Vollmitglied des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in der nach Eingang des Antrags folgenden Vorstandssitzung. Die Ablehnung muß schriftlich erfolgen und braucht nicht begründet zu werden.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags stehen dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
3. durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinsinteressen gröblich zuwider gehandelt hat. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, so wird es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Beiräte

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) die 1. Vorsitzende*) bzw. der 1. Vorsitzende*)
- b) die 2. Vorsitzende*) bzw. der 2. Vorsitzende*)
- c) die Schatzmeisterin*) bzw. der Schatzmeister*)

Der Schatzmeister verwaltet die Vereins- und die Geschäftskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.

*) Im weiteren Textverlauf wird zur Vereinfachung, die bislang übliche männliche Schreibform verwandt

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
2. Von dem Verein beschäftigte Arbeitnehmer, Angestellte oder Beamte können nicht in den Vorstand und den erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand geben sich bis zum Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Wahl, zur internen Aufgabenverteilung, eine gemeinsame Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen regelmäßige Vorstandssitzungen, unter Leitung des 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden, durch. Die Sitzungen dienen zur Beratung und Beschlussfassung.
6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist gemeinsam beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss ist gültig, wenn er mit mindestens 4 Stimmen gefasst wurde. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von 3 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
7. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor Sitzungstermin, durch den 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung soll die Tagesordnung der Sitzung beinhalten.
8. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu benennen.
9. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind weiterhin berechtigt, zur Erledigung der ihnen obliegenden Vereinsangelegenheiten, Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz von Mitgliedern des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes einzusetzen und diesen die Erledigung einzelner Aufgabengebiete in eigener Verantwortung zu übertragen. In gleicher Weise kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vereins mit der Erledigung von Sonderaufgaben beauftragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin abzusenden. Diese Frist gilt auch für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand vor der Beschlussfassung nachzuweisen. Es können auch andere Personen ohne Stimmrecht zu bestimmten Sachfragen angehört werden.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes: Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aktives und passives Wahlrecht, kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
 - Die Wahl des 1. Vorsitzenden, die Wahl des 2. Vorsitzenden, die Wahl des Schatzmeisters und die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in vier getrennten Wahlgängen.
 - Für die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden, soll je ein Mitglied als Vertreter einer Vorschul- sowie einer Schuleinrichtung aufgestellt werden. Die Posten des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sollen paritätisch besetzt werden.
 - Die Posten des erweiterten Vorstandes sollen paritätisch aus Vertretern aller Einrichtungen des Montessori Vereins Lkr. Erding e.V. besetzt sein.
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein dürfen.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Entscheidung über Satzungsänderungen.
 - e) Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken und Immobilien.
 - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Teil der Mitglieder, wie in der folgenden Staffelung festgelegt, beantragt:
 - Bis zu 25 Mitglieder mindestens 1/5,
 - bei 25-52 Mitglieder mindestens 1/6,
 - und ab 53 Mitgliedern mindestens 1/7 der Mitglieder
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Beiräte

1. Die pädagogischen Teams aller Einrichtungen stellen einen Beirat von jeweils 5 Mitgliedern, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Vorstandschaft und den pädagogischen Teams gewährleisten soll. Dem Beirat muss die jeweilige Leitung der Einrichtung, deren Stellvertretung und ein Vertreter des therapeutischen Bereiches angehören.
2. Die Elternbeiräte aller Einrichtungen stellen ebenfalls einen Beirat, der eine enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Elternbeirat gewährleisten soll. Diesem Beirat müssen die jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren Vertreter angehören.
3. Die Schülermitverwaltung stellt einen Beirat von maximal 5 Mitgliedern, der eine enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Schülermitverwaltung gewährleisten soll.

4. Die Beiräte werden vom Vorstand je nach Bedarf zu seinen Sitzungen hinzugezogen.
5. Die Beiräte können Anträge an den Vorstand richten und eine Beantwortung innerhalb von maximal 2 Monaten fordern.

§ 14 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand vor der Beschlußfassung nachzuweisen. Die Übertragung ist jeweils nur für eine Satzungsänderung zulässig.

§ 15 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Geld- oder Sachmitteln und Spenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als 3/4 der Vereinsmitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen, die mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Körperschaft gemeinnützigen Charakters, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.